



Stellungnahme des Sachverständigen Jörg Radek, stellvertretender Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei (GdP) anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages am 14. Oktober 2019 zu

- a) **Gesetzentwurf der Bundesregierung**
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Strukturen des Besoldungsrechtes und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Besoldungsstrukturmodernisierungsgesetz)
BT-Drucksache 19/133396

- b) **Antrag der Abgeordneten Konstantin Kuhle, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter un der Fraktion der FDP**
Für einen modernen und attraktiven Öffentlichen Dienst
BT-Drucksache 18/13519

Zusammenfassung

Aus der Sicht des Sachverständigen ist die Intention des Gesetzgebers grundsätzlich zu begrüßen, das im Koalitionsvertrag festgelegte Ziel, den öffentlichen Dienst modern und attraktiv zu gestalten, umzusetzen. Der Gesetzentwurf enthält viele positive Regelungen, u.a. die Erhöhung der Polizeizulage und des Auslandsverwendungszuschlags, die Einführung von Personlagewinnungsprämien und die Angleichung des Versorgungsrechts an das Rentenrecht bei der Anerkennung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder.

Gleichwohl bleibt festzustellen, dass mit kurzfristigen finanziellen Anreizen die Konkurrenzfähigkeit des öffentlichen Dienstes nicht nachhaltig garantiert werden kann. Vielmehr sollten die Rahmenbedingungen, z.B. durch die längst überfällige Senkung der Wochenarbeitszeit, durch die Übernahme von Betreuungskosten bei Einsätzen und durch die Abschaffung der Versorgungsrücklage geändert werden, um langfristig qualifiziertes Personal zu binden.

Im Weiteren wird nicht auf die geplanten Änderungen der Erschwerniszulagenverordnung eingegangen, da diese kein Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens (mehr) ist. Gleichwohl wird angemahnt, dass einer Novellierung der Erschwerniszulagenverordnung oberste Priorität einzuräumen ist.

Dem Anspruch auf eine Modernisierung von Besoldungs- und Versorgungsstrukturen wird der vorliegende Entwurf im erforderlichen Maße nicht gerecht, weil wesentliche und notwendige Strukturänderungen nicht enthalten sind.

Im Einzelnen bedeutet das:

I. Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage

Die Abschaffung der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage im Bund war ein schwerer Fehler, der sich auch negativ auf die Attraktivität des öffentlichen Dienstes als Arbeitgeber auswirkt.

Der Gesetzgeber zeigte damit eine fehlende Wertschätzung gegenüber der wichtigen Arbeit der Polizei, denn die Polizeibeamtinnen und -beamten waren bei der damaligen Reform die einzige Beamtengruppe, der aus Spargründen - neben der Erhöhung der Wochen- und Lebensarbeitszeit - zusätzlich gegenüber anderen Beamten in die Altersversorgung eingegriffen wurde.

Dabei ist zu beachten, dass die besonderen Belastungen des Polizeiberufes auch noch im Ruhestand nachwirken und sich daher auch in der Höhe der Versorgung widerspiegeln müssen.

Mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit des Bundes ist auch zu beachten, dass die Länder Bayern, Sachsen und Nordrhein-Westfalen ihren Polizeibeamtinnen und -beamten die Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage wieder zurückgegeben haben und damit ausdrücklich etwas für diejenigen tun, die die enorme Einsatzlast der vergangenen Jahre getragen haben.

Vorgeschlagen wird daher, die Polizeizulage zu einer amtszulagenähnlichen Zulage auszugestalten, die - analog der Regelungen in Bayern zur Sicherheitszulage für besondere Berufsgruppen (u.a. Polizei und Verfassungsschutz) - unwiderruflich, dynamisch und ruhegehaltsfähig ist (Artikel 34 Bayrisches Beamtenbesoldungsgesetz).

Die Ausgestaltung zu einer amtszulagenähnlichen Zulage entspricht in deutlich höherem Maße der Lebenswirklichkeit der Polizeizulage als die Ausgestaltung als Stellenzulage. Denn Polizeibeamtinnen- und beamte erhalten die Zulage nicht temporär für die Wahrnehmung einer bestimmten Funktion (Stelle), sondern unabhängig von einer konkreten funktionalen Stelle. Auch bei einem funktionalen Stellenwechsel behält die Beamtin oder der Beamte stets die Zulage. Die Polizeizulage ist, anders als andere Stellenzulagen, für die gesamte Dauer des Beamtenverhältnisses berufsprägend und zahlbar; sie wird typischer Weise bereits ab dem zweiten Ausbildungsjahr bis zur Pensionierung dauerhaft gewährt. Die Polizeizulage schließt die Lücke zur Amtsangemessenheit der Besoldung gegenüber anderen Beamten der Besoldungsordnung A, wie bereits aus der früheren Diskussion über eine „Besoldungsordnung P (Polizei)“ erinnerlich ist. Daher ist die bisherige systematische Zuordnung zu den üblichen Stellenzulagen nicht zutreffend. Typisierend ist vielmehr ihr Charakter als durchgängige „Laufbahnzulage“.

Die Forderung nach einer Umwandlung in eine amtszulagenähnliche Zulage gilt ebenso für Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz (Vorbemerkung Nr. 8 Anlage I Bundesbesoldungsgesetz) und für Beamte des Bundeskriminalamtes (Vorbemerkung Nr. 16 Anlage I Bundesbesoldungsgesetz).

II. Gruppenbezogene Kappung der Höchstgrenze im Beamtenversorgungsrecht

Die gruppenbezogene besondere Kappung der Höchstgrenze nach § 55 Abs. 2 S. 1 lit b BeamtVG/§ 2 Nr. 7 BeamtVÜV ist durch Streichung des Zusatzes „abzüglich von Zeiten nach § 12a“ abzuschaffen.

Die Bewertung des Petitionsausschusses (Pet 1-18-06-2013033670), der sich ganz klar für eine Abschaffung der Höchstgrenzenkappung ausgesprochen hat, wird uneingeschränkt unterstützt.

Auch in der Rechtswissenschaft wird die durch die Höhstgrenzenkappung bewirkte Kürzung des erdienten Ruhegehalts für besondere Gruppen von Ost-Beamten mit zutreffenden Argumenten kritisiert (vgl. Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff, Die Kürzung des erdienten Ruhegehalts gem. § 55 Absatz 2 Nr. 1 b Var. 2 BeamtVG in ZBR 59 (2011), S. 146 ff.).

Auch bei Abschaffung der Höchstgrenzenkappung verhindern §§ 12a, 12b BeamtVG / § 2 Nr. 7 BeamtVÜV hinreichend und wirksam jede Art von Honorierung von inkriminierten DDR-Zeiten der betroffenen Beamten für die Versorgung, weil diese Zeiten auch weiterhin nicht ruhegehaltstfähig sind. Die darüber hinaus gehende Kappung der Höchstgrenze nach § 55 Abs. 2 S. 1 b) BeamtVG ist für die Verhinderung der Honorierung daher nicht erforderlich.

Auch ohne die Kappung der Höchstgrenze hätten die betroffenen Beamten durch ihre inkriminierten Zeiten versorgungsrechtlich keinerlei Vorteil. Die gegenwärtige Kappung der Höchstgrenze bewirkt daher keine Verhinderung der Honorierung inkriminierter Zeiten, sondern vielmehr eine versorgungsrechtliche Schlechterstellung wegen der inkriminierten Zeiten – nach fast 30 Jahren bestandungsfreiem Dienst für den Bund. Der Bund entledigt sich (teilweise bis fast völlig) seiner Versorgungspflicht für Zeiten nach der Wiedervereinigung im Bundesdienst geleistete Arbeit durch Verweisung der Beamten auf ihre DDR-Renten nach dem AAÜG. Die Beamten werden damit so gestellt, als hätten sie in den betreffenden Jahren nicht gearbeitet und keine Altersversorgungsansprüche erworben. Daraus resultiert eine inakzeptable Gesamaltersversorgungskürzung, die vergleichbare Arbeitnehmer nicht trifft. Dies ist ein strukturelles Defizit des Versorgungsrechts, das anlässlich des Gesetzgebungsverfahrens zum BesStMG zu beseitigen ist.

So lange die Summe aus Rente und Versorgung nicht die Grenze nach § 14 Abs. 1 Satz 1, 2. HS BeamtVG erreicht, muss daher mindestens das erdiente Ruhegehalt gezahlt und eine Anrechnung von Renten beendet werden. Die Länder Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt haben diese Änderung bereits vorgenommen.

Die Abschaffung der Kappung der Höchstgrenze bewirkt auch die Beseitigung ewigerer massiver, ungerechtfertigter Folgebeneachteiligungen (siehe Anlage I)

III. Versorgungslücke bei geschiedenen Beamtinnen und Beamten mit einer besonderen Altersgrenze

Bei geschiedenen Beamtinnen und Beamten mit besonderer Altersgrenze tritt gegenwärtig eine strukturell bedingte Versorgungslücke bis zum gesetzlichen Rentenalter ein, die durch eine Ergänzung von § 14 a BeamtVG geschlossen werden kann.

Die Versorgungslücke entsteht systembedingt:

Jedem der beiden Ex-Partner steht die Hälfte des in der Ehezeit erworbenen Versorgungs- bzw. Rentenanspruchs als höchstpersönlicher Anspruch beim jeweiligen Versorgungs- bzw. Rentenversicherungsträger zu. Mit Erreichen der besonderen Altersgrenze ab 62 Jahren wird bereits der eigene Ausgleich fällig und dem Versorgungsempfänger von seiner Versorgung abgezogen. Der Anspruch auf den Ausgleich des geschiedenen Partners/der geschiedenen Partnerin entsteht jedoch erst mit Erreichen des Renteneintrittsalters mit 67 Jahren. In dem Zeitraum von fünf Jahren entsteht so eine Versorgungslücke, die auch durch die Regelungen des § 35 Versorgungsausgleichsgesetz nicht vollständig geschlossen wird.

§ 14a Beamtenversorgungsgesetz regelt bisher eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltsatzes bei Dienstunfähigkeit oder dem Erreichen einer besonderen Altersgrenze, wenn das gesetzliche Renteneintrittsalter noch nicht erreicht ist und der Anspruch auf die gesetzlichen Rentenzahlungen noch nicht besteht.

Als Ergänzung für die o.g. Fallkonstellation und zur Schließung der temporären Versorgungslücke wäre daher in § 14 a ein neuer Absatz 2a einzufügen:

(2a) So lange eine nach dem Versorgungsausgleichsgesetz ausgleichsempfangsberechtigter Beamter/Beamtin wegen Erreichen einer besonderen Altersgrenze bereits Versorgungsbezüge erhält, aber noch keine Leistungen aus einem Versorgungsausgleich bei der Rentenversicherung beziehen kann, wird ein Zuschuss zur Ergänzung des Ruhegehalts in Höhe des zustehenden Versorgungsausgleichs gewährt. Der Zuschuss wird höchstens bis zur Höhe des Ruhegehalts bei einem Ruhegehaltsatz von 66,97 v.H. gezahlt.

IV. Wiedereinführung der Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

Analog zur Regelung nach § 14 TVöD für die Tarifbeschäftigten des Bundes ist eine Regelung für die Beamtinnen und Beamten bei nicht nur vorübergehender höherwertiger Tätigkeit erforderlich und die Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes wieder einzuführen. Die Honorierung der Wahrnehmung höherwertiger Tätigkeit entspricht dem Leistungsgrundsatz. Vorstellbar ist bei einer Neugestaltung, dass von Differenzzahlungen zum höherwertigen Statusamt abgesehen und stattdessen eine, ggf. nach Laufbahngruppen gestaffelte, Festbetragszahlung nach einem qualifizierten Zeitraum gewährt wird.

V. Gesetzesvorbehalt der Polizeizulage für Zollbeamtinnen und -beamte

Die gegenwärtige beabsichtigte Regelung für Beamtinnen und Beamte des Zolls in Vorbemerkung Nr. 9 Absatz 1 Nr. 3 b Anlage I Bundesbesoldungsgesetz) ist zu kritisieren, da Besoldungsteile nicht durch Gesetz (§ 2 BBesG), sondern durch bloße Verwaltungsanordnung geregelt werden. Der

Grundsatz, Besoldung durch Gesetz zu regeln wird hier unterlaufen, der Spielraum der Verwaltung ist deutlich zu weit. Vielmehr ist der Gesetzgeber aufgefordert, selbst zu definieren, welche vollzugspolizeilichen Tätigkeiten die Zulagengewährung bewirken.

VI. Wohnungszuschuss/Kaufkraftausgleich

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD wurde vereinbart, dass der Bund für seine Beschäftigten, insbesondere die Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten, die Wohnungsfürsorge verstärkt wahrnimmt. Nachdem fast die Hälfte der Wahlperiode vergangen ist, ist zu konstatieren, dass keine spürbaren Ergebnisse vorliegen. In Ballungsräumen mit wachsendem Personalbedarf vor allem an Polizeikräften belasten die teilweise exorbitanten Mieten insbesondere Beamtinnen und Beamte der Einstiegsämter und des ersten Beförderungsamtes der Bundespolizei und des Zolls (A6, A7, A 8) unverhältnismäßig hoch. Ein Ortszuschlag für Bundesbedienstete, der genau diese Belastungen abfedern würde, wurde bereits in den 1990er Jahren abgeschafft. Der Antrag der SPD-Fraktion, mit Blick auf die Mietpreissituation in örtlichen Sonderlagen eine Ballungsraumzulage zu schaffen (BTDrucks 11/6835), fand seinerzeit keine Mehrheit. Die Bundesregierung behauptete bereits in den 1990er Jahren, dass der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt in Ballungsgebieten vorrangig durch Maßnahmen der Wohnungsbauförderung begegnet werden solle.

Der stattdessen eingeführte Familienzuschlag wirkte nicht ausgleichend zu dem Kaufkraftverlust und Wohnkostensteigerungen in Ballungsräumen. Die versprochene Kompensation durch die Ausweitung der Wohnungsfürsorge fand indes nie statt und wurde spätestens mit der Installierung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ad acta gelegt. Hier ist eine Kurskorrektur dringend erforderlich.

Bei der Ausgestaltung der Zulagen zur Beamtenbesoldung sind die Nettobezüge maßgeblich (vgl. BVerfGE 44, 249 <266>; 81, 363 <376>; 99, 300 <315>), mithin das, was sich der Beamte von seinem Gehalt tatsächlich leisten kann (vgl. BVerfGE 44, 249 <266 f.>; 56, 353 <361 f.>; 81, 363 <376>; 99, 300 <314 f.>; 114, 258 <286>). Der Beamte muss über ein Nettoeinkommen verfügen, das seine rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit und Unabhängigkeit gewährleistet und ihm über die Befriedigung der Grundbedürfnisse hinaus einen seinem Amt angemessenen Lebenskomfort ermöglicht (vgl. BVerfGE 8, 1 <14>; 114, 258 <287 f.>). Im Hinblick auf den familiär bedingten Unterhaltsbedarf hat das Bundesverfassungsgericht aus Art. 33 Abs. 5 GG die Verpflichtung entnommen, die Bezüge so zu bemessen, dass Beamte der gleichen Besoldungsstufe sich in der Lebenswirklichkeit ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Familie annähernd das Gleiche leisten können (vgl. BVerfGE 44, 249 <267, 273 f.>; 81, 363 <376>). Was demnach dem Beamten an Alimentierung verfassungskräftig zusteht, hängt bei der Bemessung auch von der Größe der Familie und dem damit verbundenen höheren Aufwand für den Unterhalt der Familie ab (vgl. BVerfGE 44, 249 <267>). Der Gesetzgeber überschreitet seinen Gestaltungsspielraum, wenn die Höhe der Bezüge den tatsächlichen Unterhaltskosten nicht mehr entspricht und der Beamte so mit wachsender Kinderzahl den ihm zukommenden Lebenszuschnitt nicht mehr erreichen kann (vgl. BVerfGE 99, 300 <316>). Das Prinzip amtsangemessener Alimentation verlangt in einem solchen Fall zusätzliche Leistungen, um die Auszehrung der allgemeinen Gehaltsbestandteile durch Unterhaltsleistungen zu verhindern (vgl. BVerfGE 44, 249 <275>).

Mindestens bis zur Bereitstellung von bundesweit ausreichendem Wohnraum ist daher ein Ausgleich erforderlich, der gewährleistet, dass die Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldungsstruktur erfüllt werden.

Der Gesetzgeber hat für die Verwendung im Ausland bereits ein passendes Instrument geschaffen, den Kaufkraftausgleich gemäß § 55 BBesG. Angesichts der starken Kaufkraftschwankungen im Bundesgebiet ist es erforderlich, dieses Instrument auch auf das Inland zu erstrecken.

VII. Erweiterung der Einsatzversorgung im Ausland

Der Begriff „besondere Verwendung im Ausland“ nach § 31a Abs. 1 Satz 2 BeamtVG sollte erweitert werden um die Verwendung als Sicherheitspersonal bei deutschen Auslandsvertretungen und als Rückführungsbeamte bei Rückführungen in andere Staaten. Dadurch wird eine Öffnung des Schadensausgleichs in besonderen Fällen nach § 43a BeamtVG auch für diesen Personenkreis bewirkt, der Dienst in Kriegs- und Krisengebieten leisten muss.

Die bisherige gesetzliche Regelung ist der dynamischen Entwicklung des Einsatzes von Bundesbeamten in Kriegs- und Krisengebieten anzupassen.

VIII. Stellenzulage für Polizeiärzte

Die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des polizeiärztlichen Dienstes des Bundes erfordert dringend eine strukturelle Verbesserung, die insbesondere auch die Konkurrenzsituation zu deutlich besser gestellten Ärzten der Bundeswehr beendet.

Der öffentliche Dienst im Allgemeinen und Bundespolizei und BKA im Besonderen befinden sich, angesichts demographischer Faktoren, in einem stetigen Konkurrenzkampf um ärztlichen Nachwuchs, insbesondere auch zur Einsatzbegleitung im In- und Ausland. Im Bereich des polizeiärztlichen Dienstes ist der Personalmangel bereits heute gravierend. Um die Lücken zu schließen, ist ein finanzieller Anreiz unumgänglich.

Deshalb ist eine Stellenzulage für den ärztlichen Dienst der Bundespolizei und des Bundeskriminalamts analog zu der Stellenzulage für Rettungsmediziner oder als Gebietsärzte bei der Bundeswehr nach Vorbemerkung Nr. 11 Anlage I Bundesbesoldungsgesetz dringend erforderlich. Eine Verweisung auf temporäre Gewinnungszuschläge ist nicht ausreichend. Zudem sind die ärztlichen Aufgaben bei Bundeswehr und Bundespolizei/Bundeskriminalamt vergleichbar.

IX. Versorgungsrücklage i.h.V. 0.2 % jeder Erhöhung der Besoldung

Die Gewährleistung einer amtsangemessenen Beamtenversorgung ist originäre Aufgabe des Dienstherrn und aus dem laufenden Haushalt des Staates zu zahlen. Dies ergibt sich aus dem Alimentationsprinzip, nach dem der Dienstherr verpflichtet ist, Beamten während des aktiven Dienstes, bei Krankheit und Invalidität sowie nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst aus Altersgründen einen der Bedeutung und dem sozialen Status seines Amtes entsprechenden angemessenen Lebensunterhalt zu gewährleisten. Eine Beteiligung der Beamtinnen und Beamten an ihrer eigenen Altersversorgung durch ein „Sonderopfer“ bei der Besoldung darf dagegen höchstens eine

kurzfristige Ausnahme darstellen. Das gilt um so mehr, wenn der Haushalt so auskömmlich ausgestattet ist, dass es gar keines Sonderopfers der Beamten bedarf. Die Versorgungsrücklage wird zur Finanzierung der Versorgungslasten nicht benötigt und ist daher abzuschaffen.

X. Mehrarbeitsausgleich

Mehrarbeit ist ein prägendes Element polizeilicher Arbeit. In Übereinstimmung mit Arbeitsschutzvorschriften ist Freizeitausgleich vorrangig zu gewähren und die finanzielle Abgeltung wegen zu kurzer Ausgleichszeiträume soll die absolute Ausnahme bleiben. Das Angebot an Freizeitausgleich muss dabei jedoch familienfreundlich gestaltet werden (§ 15 BGlG). Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist daher die Frist für den Verfall von Mehrarbeitsstunden in § 88 Satz 2 Bundesbeamtengesetz auf drei Jahre analog zu § 195 BGB, den allgemeinen Verjährungsregeln, heraufzusetzen. Dies verhindert auch eine „Zwangsauszahlung“ von Mehrarbeitsstunden.

XI. Erschwernisabgeltung im Auslandsverwendungszuschlag

Auch bei polizeilicher Arbeit im Ausland treten Erschwernisse (insbesondere Schicht-, Nacht- und Feiertagsarbeit) auf, die ursächlich nicht der Verwendung im Ausland, sondern der polizeitypischen Organisation des Dienstes geschuldet sind und Beamte des Verwaltungs- oder diplomatischen Dienstes regelmäßig nicht treffen. Die besonderen physischen und psychischen Belastungen durch Dienst zu wechselnden Zeiten sind im Ausland genauso hoch wie im Inland und nicht durch den Auslandsverwendungszuschlag abgegolten. Diejenigen Erschwernisse, die nicht auf den besonderen Bedingungen des Auslandseinsatzes beruhen, sondern der im Inland vergleichbaren Eigenart der (polizeilichen) Dienstorganisation geschuldet sind, müssen daher von § 56 Absatz 2 BBesG ausgenommen werden.

Die Einschränkung der Zahlung der Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten (§ 17a EZuV) und der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (§ 3 EZuV) bei Zahlung des Auslandsverwendungszuschlages ist daher zu streichen.

XII. Arbeitszeitunabhängiger Familienzuschlag

Der Familienzuschlag in der gegenwärtig beibehaltenen Struktur sollte - unabhängig vom Arbeitszeitanteil - auch für Teilzeitbeschäftigte in voller Höhe ausgezahlt werden. Im Referentenentwurf vom 11.01.2019 war eine entsprechende Regelung enthalten, die durch den Wegfall der Reform des Familienzuschlages nun jedoch nicht mehr Bestandteil des vorliegenden Gesetzentwurfs ist.

Der Familienzuschlag ist Ausdruck der Fürsorge gegenüber der Familie der Beamtinnen und Beamten und nicht äquivalent zu geleisteter Dienstpflicht – es gibt keine „Teilzeit-Kinder“. Deshalb soll der Familienzuschlag nicht mehr (Teil-)zeitabhängig gewährt werden.

Anlage I zu Punkt II der Stellungnahme

Argumente für die Abschaffung der besonderen Höchstgrenzenkappung und der Beseitigung von Folgebenachteiligungen

(Änderung des § 55 Abs. 2 Nr. 1 lit. b) BeamtVG / § 2 Nr. 7, 8 BeamtVÜV)

1. 30 Jahre Bundesdienst wertschätzen

Die übernommenen Ost-Beamtinnen und -Beamten haben seit der Wiedervereinigung 30 Jahre beanstandungsfrei und unter zunehmend härteren Bedingungen ihren Dienst für die Bürger im In- und Ausland geleistet. Nach 30 Jahren haben sie es sich verdient, nicht mehr schlechter als andere Beamte – als „Ost-Beamte 2. Klasse“ – behandelt zu werden.

2. Bewertung des Petitionsausschusses ernst nehmen

Der Petitionsausschuss hat sich sehr klar für die Abschaffung der Höchstgrenzenkappung im BeamtVG ausgesprochen (Pet 1-18-06-2013033670).

3. Keine „Doppelalimentation aus öffentlichen Kassen“

Ein Wegfall der Höchstgrenzenkappung bewirkt keine „Doppelalimentation aus öffentlichen Kassen“. Die Versorgungssysteme bleiben streng getrennt: DDR-Zeiten werden nach dem Überleitungsrecht des AAÜG abgefunden, Zeiten nach der Wiedervereinigung nach dem BeamtVG. Rente und Pension decken unterschiedliche Erwerbszeiten ab – DDR-Tätigkeiten und Beamtentätigkeiten sind nicht miteinander verknüpft, aus beiden bestehen getrennte Altersversorgungsanswartschaften, die nicht aufgerechnet werden müssen.

4. Unschädliche Zeiten führen nicht mehr zur Pensionskürzung

Der heutige Zustand, dass selbst vor einer inkriminierten Tätigkeit liegende Zeiten ab dem 17. Lebensjahr vollständig zur Pensionskürzung herangezogen werden (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 lit. b) BeamtVG i.V.m. § 12a BeamtVG, § 30 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 BBesG), wird beendet.

5. „Mütterrente“ wird nicht aufgezehrt und kommt an

Bei Wegfall der besonderen Kappungsgrenze wird auch der heutige Aufzehrungseffekt der „Mütterrente“ für vor 1992 geborene Kinder beendet. Die heutige Kürzung der erdienten Pension um die „Mütterrente“ muss beendet werden.

6. Einheitliche Höchstgrenze für alle Ost-Beamten

Die Anrechnung der Rente und Kürzung der Pension beim Zusammentreffen von Pension und Rente wird bei Wegfall der Höchstgrenzenkappung für alle Ost-Beamten dann nach gleichen Maßstäben und nur noch im Falle einer tatsächlichen „Übersorgung“ erfolgen.

7. Pensionssteigerung und „versorgungsrechtliche Honorierung“ für inkriminierte Zeiten weiter wirksam ausgeschlossen

Eine Pensionssteigerung für inkriminierte DDR-Zeiten bleibt ausgeschlossen. Dies ist auch bei Abschaffung der Höchstgrenzenkappung durch §§ 12a und 12b BeamtVG weiter garantiert. Inkriminierte DDR-Zeiten werden auch weiterhin nicht „honoriert“. Bewirkt wird eine Beendigung der Kürzung des nach dem 3.10.1990 erdienten Ruhegehaltes. Belassen wird nur, was erarbeitet wurde – in der DDR nach dem allgemeinen Rentenrecht (AAÜG), und nach der Vereinigung im Bundesdienst. Eine „Übersorgung“ findet nicht statt.

8. DDR-Berufsbiografien gleich bewerten

Die Länder Sachsen (vgl. § 74 Abs. 2 Nr. 1 lit. b) SächsBeamtVG vom 18. Dezember 2013) und Thüringen (vgl. § 72 Abs. 2 Nr. 1 lit. b) ThürBeamtVG vom 22. Juni 2011) und Sachsen-Anhalt (vgl. § 69 LBeamtVG LSA in der Fassung vom 13.06.2018) haben die besondere Höchstgrenzenkappung bereits abgeschafft und behandeln alle Ost-Beamten gleich. Dies soll auch beim Bund gelten.

9. Rente aus Bundesdienst läuft nicht mehr „ins Leere“

Nach der Wiedervereinigung, aber vor der Verbeamtung im Bundesdienst erdiente Rentenanteile werden bei Abschaffung der Höchstgrenzenkappung nicht mehr zur Kürzung der erdienten Pension herangezogen. Gegenwärtig wird mehr Versorgung gekürzt, als DDR-Rente (Entgeltpunkten) in der inkriminierten Zeit erarbeitet wurde, denn auch „West“-Rente führt zur Kürzung. Rentenansprüche aus dem Bundesdienst würden bei Abschaffung der Höchstgrenzenkappung nicht mehr wie heute „ins Leere“ laufen.

10. Die ausgewählten Zuverlässigen werden nicht mehr abgestraft

Von zur Wiedervereinigung in den BGS übernommenen 2.859 früheren Grenztruppen- und 1.200 PKE-Angehörigen (4.059) blieben nach intensiven Personalüberprüfungen durch das BMI und eingehende BStU-Überprüfungen 1994 nur noch 1.950 im Bundesdienst übrig und wurden auf Entscheidung von Minister Manfred Kanther (CDU) verbeamtet, weil sie in der DDR

untergeordnete Funktionen bzw. geringe Dienstzeiten aufwiesen. Alle Verbliebenen sind mehrfach durch den BStU überprüft und unterliegen den Sicherheitsüberprüfungen durch das BfV. Die Abschaffung der Höchstgrenzen-kappung würde den Anachronismus beenden, dass ausgerechnet den ausgewählten Zuverlässigen die Altersversorgung gekürzt wird.

11. Besoldungsrechtlicher Zeitenberücksichtigung wird entsprochen

Im Besoldungsrecht wurden Grenztruppen- und PKE-Zeiten trotz ihrer Inkriminierung nach dem damals geltenden Recht gleichwohl „zu Dreiviertel bzw. zur Hälfte“ besoldungsrechtlich anerkannt; dies gilt fort (Staatssekretär im BMI Hans Neusel, Bericht vom 15. Juni 1992 zur 35. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 17. Juni 1992, TOP 7 Bericht des BMI über die Personalsituation BGS Ost; hier: Behandlung der ehemaligen Grenztruppen). Die Abschaffung der Höchstgrenzenkappung im BeamtVG würde dieser Tatsache Rechnung tragen.

12. Keine Kürzung der Mindestversorgung mehr

Die Kürzung des erdienten Teils der Mindestversorgung wird beendet. Beamte, die in der Summe von erdienter Pension und Rente über der Mindestversorgung liegen, werden nicht mehr durch die Kürzung ihrer erdienten Pensionsteile in die Mindestversorgung gedrückt.

13. Geschiedene werden nicht mehr benachteiligt

Der Wegfall der Pensionskürzung bewirkt auch, dass die Versorgungsausgleichsansprüche von Geschiedenen nicht mehr gekürzt werden. Geschiedene werden dann so gestellt wie jedermann mit gleichlangen Beamtendienstzeiten.

14. Gleichbehandlung und Gleichbewertung von Arbeitnehmern und Beamten mit DDR-Vordienstzeiten

Die Tarifpartner haben bereits im Jahr 2006 im TVöD die Entscheidung aus 1991 über die Nichtanrechnung inkriminierter Zeiten in der Vergütung wieder abgeschafft. Altersbezüge wegen inkriminierten Zeiten wurden bei Arbeitnehmern ohnehin nie gekürzt, auch nicht in der betrieblichen Altersversorgung. Die Abschaffung der Höchstgrenzenkappung bewirkt eine gleichmäßige Bewertung und Behandlung von Arbeitnehmern und Beamten mit vergleich-baren Berufsbiografien.

15. Bei Tötung im Dienst oder Unfall nicht mehr „Opfer 2. Klasse“

Die Abschaffung der Kürzung der verdienten Versorgung durch Kappung der Höchstgrenze würde endlich zu einer Gleichbehandlung aller Ost-Beamten im Falle eines Dienstunfalls oder der Tötung im Dienst und zu einer einheitlichen Hinterbliebenen- und Waisenversorgung führen. Witwen-/Waisenrentenansprüche aus DDR-Zeiten würden nicht mehr zu Kürzungen führen.

16. Keine Abkopplung von allgemeinen Rentenerhöhungen mehr

Die heutige Abkopplung der Betroffenen von der Erhöhung der Alterseinkünfte wird beendet. Eine Rentenerhöhung kommt bei den „mischversorgten“ Beamten endlich an und führt nicht, wie bisher, zu einer sofortigen weiteren Pensionskürzung. Alle Ost-Beamten mit Mischversorgung würden endlich in gleichem Maße an Rentenerhöhungen teilnehmen.

17. Einigungsvertrag wird entsprochen

Der Einigungsvertrag legte fest, dass Ansprüche aus DDR-Tätigkeiten ausschließlich rentenrechtlich zu bewerten sind. Der Gesetzgeber hat dies für die Ost-Beamten im Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz - AAÜG) abschließend getan. Die zusätzliche Abwertung von DDR-Rentenansprüchen durch Pensionskürzungen wird beendet.